

Konformitätserklärung zur REACH-Verordnung und Kandidatenliste

01.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir, dass wir unsere Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einhalten und dass wir geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen haben, um die laufende Einhaltung bei der Lieferung von Produkten zu gewährleisten.

Kein Stoff in dem gelieferten Erzeugnis ist in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr vorhanden oder dazu ausgelegt, unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt zu werden. Zu einer Registrierung gemäß REACH Art. 7 sind wir daher nicht verpflichtet.

Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) bestätigen wir, dass in dem folgenden von uns gelieferten Erzeugnis keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste (Stand: 18.12.2022) über 0,1 % enthalten sind.

Artikel Name und, falls anwendbar, Artikelnr.
EC360 CARBON Wärmeleitpaste

Die gelieferten Erzeugnisse enthalten keinen Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis, der in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist, es sei denn, die Verwendung(en) dieses Stoffes wurde(n) gemäß der Artikel 60 bis 64 der REACH Verordnung zugelassen, oder wurden in REACH Anhang XIV gemäß Artikel 58 Absatz 2 von der Zulassungspflicht ausgenommen.

Die gelieferten Erzeugnisse enthalten keinen Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis, für den in REACH Anhang XVII eine Beschränkung enthalten ist, es sei denn, er erfüllt die Bedingungen dieser Beschränkung.

Uns ist bekannt und wir bestätigen die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. September 2015 in der Rechtssache C-106/14, das den Umfang der Melde- und Mitteilungspflichten gemäß REACH Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 33 erläutert, in unseren Prüfungsverfahren. Der Stellenwert von 0,1 % basiert auf dem Gewicht jedes einzelnen

Erzeugnisses/Bestandteils im (komplexen) Erzeugnis selbst ("Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis").

Datum: 01.03.2024

Name: David Altenschmidt

Position: Qualitätssicherung

Unterschrift:

